

Verhaltenskodex der Richard-Müller-Schule Fulda



Erstellt im Rahmen der Erarbeitung des Schutzkonzeptes von 2018 bis 2021.

Inhaltsverzeichnis

Ziele des Verhaltenskodex.....	2
1. Gestaltung von Nähe und Distanz	3
2. Angemessenheit von Körperkontakt.....	3
3. Verbale und nonverbale Kommunikation	4
4. Umgang mit und Nutzung von sozialen Netzwerken	4
5. Achtung der Privatsphäre.....	5
6. Zulässigkeit von Geschenken.....	5
7. Pädagogische Maßnahmen	6
8. Verhalten auf mehrtägigen Fahrten.....	6
9. Kleidung.....	6
10. Verhalten bei beobachteten Grenzverletzungen.....	7
Anhang	8
I. Definitionen.....	8
II. Übersicht Täter:innenstrategien	8
III. Handlungsleitfaden bei sexuellen Übergriffen an der RiMS.....	9
Fall 1: Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich	10
Fall 2: Übergriffe von Schülerinnen und Schülern untereinander	11
Fall 3: Übergriffe auf Beschäftigte der Schule.....	12

Ziele des Verhaltenskodex

Klare und transparente Regeln für alle Mitglieder unserer Schulgemeinde sollen dazu beitragen,

1. eine Haltung zu fördern und eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren, die getragen sind von Wertschätzung, Aufrichtigkeit und Transparenz;
2. Jugendliche vor Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch zu schützen;
3. Kolleg:innen Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen und Bereichen der eigenen Handlungsfelder zu geben und vor falschem Verdacht zu schützen;
4. den professionellen Umgang mit Nähe und Distanz persönlich und im Team zu reflektieren und damit die Qualität unserer Schule zu verbessern.

1. Gestaltung von Nähe und Distanz

- 1.1 Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen zu jeder Zeit von außen zugänglich sein.
- 1.2 Zwischen Bezugspersonen und Schüler:innen sind herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen, die aus dem schulischen Kontext heraus entstehen, zu unterlassen. Ebenso dürfen Lehrer:innen keine Dienstleistungen im privaten Bereich von Schüler:innen annehmen (z.B. Hilfe beim Umzug, Rasenmähen, etc.)
- 1.3 Ausgehend von der Bezugsperson darf es keine privaten und persönlichen Geheimnisse mit Schüler:innen geben.
- 1.4 Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen sind so zu gestalten, dass niemandem Angst gemacht wird und individuelle Grenzen beachtet und eingehalten werden. Individuelle Grenzempfindungen sind immer ernst zu nehmen, zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- 1.5 Wahrgenommene Grenzverletzungen werden nicht toleriert. Sie müssen umgehend thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.

Erläuterung: Wenn auch unbeabsichtigte Grenzverletzungen ignoriert werden, entsteht schnell eine Atmosphäre, in der auch beabsichtigte oder billigend in Kauf genommene Grenzverletzungen niemanden mehr aufregen. Dies nutzen bestimmte Menschen aus (vgl. Täterstrategien), und die Jugendlichen erlernen jene missachtend-respektlose Haltung gegenüber anderen, die eine Grundlage für sexuelle Übergriffe bietet.

- 1.6 Betreuungspersonen fahren (außer in begründeten Fällen) nicht gemeinsam mit Schutzbefohlenen Aufzug.

2. Angemessenheit von Körperkontakt

- 2.1 Körperkontakt zwischen Bezugspersonen und Schüler:innen ist nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Erste Hilfe und Pflege, Trost bzw. zur Vermeidung einer Gefahrensituation erlaubt und ansonsten untersagt. Berührungen müssen jederzeit pädagogisch begründbar sein.
- 2.2 Im Sportunterricht sind Hilfestellungen / Sicherungen als eindeutige Hilfestellungen zu gestalten und zu kommunizieren.

3. Verbale und nonverbale Kommunikation

- 3.1 Schüler:innen werden von Bezugspersonen mit ihrem Ruf- bzw. Vornamen und nicht mit Kosenamen angesprochen. Manchmal möchten Schüler:innen auch von de:r Lehrer:in mit ihrem Spitznamen angeredet werden. Dann sollte dieses offen kommuniziert worden sein, damit darüber keine Missverständnisse entstehen. Eine Ansprache mit Kosenamen wie z. B. „Schätzchen“, „Süße:r“, „Mädchen“ etc. ist zu unterlassen.
- 3.2 Trans* Personen werden mit dem Pronomen ihres Identitätsgeschlechts angesprochen. Misgendering ist zu unterlassen und wird nicht geduldet.
- 3.3 Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst werden.
- 3.4 Weder sexualisierte Sprache noch abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen werden geduldet.
- 3.5 Bei Grenzverletzungen ist einzuschreiten und schützend Position zu beziehen.

4. Umgang mit und Nutzung von sozialen Netzwerken

- 4.1 Filme, Computerspiele oder sonstige digitale Medien und Druckmaterial mit pornographischen, gewaltverherrlichenden, rassistischen und sexistischen Inhalten sind verboten. Bei Filmen, die im unterrichtlichen Kontext gezeigt werden und deren Einsatz pädagogisch und didaktisch begründet ist, sollte die Lehrkraft darauf achten, dass alle Zuschauer:innen bei einer schulischen Filmvorführung das Alter einer auf dem genutzten Bildträger angebrachten Alterskennzeichnung erreicht haben. Keinesfalls genutzt werden dürfen indizierte Medien (vgl. § 12 Abs.1 JuSchG).
- 4.2 Die Nutzung von sozialen Netzwerken und Instant Messenger von Bezugspersonen im Kontakt mit Schüler:innen ist zu privaten Zwecken nicht zulässig.
- 4.3 Das Fotografieren und Filmen während des Unterrichts und in den Pausen ist im gesamten Schulgebäude und auf dem Schulgelände verboten, wenn es nicht ausdrücklich von allen beteiligten Personen genehmigt wurde oder unterrichtlich erforderlich ist.
- 4.4 Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu achten.
- 4.5 Das Beobachten, Fotografieren und Filmen von Personen in Umkleidekabinen oder Toiletten ist verboten.
- 4.6 Bei der Nutzung jedweder Medien durch Schüler:innen ist auf gewaltfreie Inhalte zu achten und gegen jede Form von Diskriminierung, von gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing schützend Stellung zu beziehen.

5. Achtung der Privatsphäre

- 5.1 Die Privatsphäre jedes Einzelnen ist generell zu achten (Unterkünfte, Umkleieräume, Toiletten, ...). Lehrer:innen betreten nicht die Umkleidekabinen der Schüler:innen in der Sporthalle bzw. im Schwimmbad.
- 5.2 Gegenseitige Körperpflege von Bezugspersonen mit Schüler:innen ist ebenso wenig erlaubt wie gemeinsames Duschen.
- 5.3 Gemeinsames Umkleiden von Bezugspersonen mit Schüler:innen ist nicht gestattet.
- 5.4 Da es an der Richard-Müller-Schule keine geschlechtsneutralen Toiletten gibt, benutzen trans* Jugendliche die Toiletten ihres Identitätsgeschlechts.
- 5.5 Beim Sport- und Schwimmunterricht gilt ebenso: rechtlich gesehen dürfen trans* Frauen die Damenumkleide und trans* Männer die Herrenumkleide benutzen. Hier sollte die Lehrkraft in einen offenen Dialog mit der Klasse treten und gemeinsam herausfinden, welche Lösung für die trans* Person und die Klasse infrage kommt.

6. Zulässigkeit von Geschenken

- 6.1 Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke von Bezugspersonen an einzelne Schüler:innen sind nur bei ehrenamtlichen Tätigkeiten zu offiziellen Anlässen erlaubt und transparent zu gestalten.

Erläuterung: Mit exklusiven Geschenken an Schüler:innen können sukzessive Grenzverschiebungen angebahnt werden und sie dienen zum Austesten von Widerstand bzw. Kooperation. Neben dem Austausch von Geheimnissen und besonderen Zuwendungen (z.B. Zeit nach dem Unterricht anbieten, privaten E-Mailkontakt pflegen etc.) handelt es sich hier um klassische „Täter:innenstrategien“, mit denen Täter:innen Grenzverletzungen und Missbrauchstaten vorbereiten.¹

- 6.2 Die Zulässigkeit von Geschenken an Lehrkräfte hat das HKM per Erlass geregelt. Seit dem 1. Juni 2018 sind Geschenke oder Belohnungen an Lehrkräfte erlaubt, deren Wert nicht 150 € übersteigt. Bargeld (und Gutscheine) dürfen nicht überreicht werden und die Zuwendung darf nicht in Bezug zu einer „pflichtwidrigen Diensthandlung“ der Lehrkraft stehen. Zudem stellt der Erlass nochmals klar, dass Zuwendungen bis zu dieser Höhe nicht von einzelnen Personen (Eltern, Schüler:innen) kommen dürfen, sondern von einer Gruppe, die dafür gesammelt hat.

¹ Vgl. das Dokument „Täter:innenstrategien“ im Anhang des Verhaltenskodex

7. Pädagogische Maßnahmen

Bei pädagogischen Maßnahmen ist jede Androhung und jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Es gelten die Bestimmungen des hessischen Schulgesetzes (insbesondere §82).

8. Verhalten auf mehrtägigen Fahrten

- 8.1 Auf mehrtägigen Fahrten müssen Schüler:innen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Die Gruppe der Begleitpersonen soll die Gruppe der Schüler:innen widerspiegeln. Die Regelungen der entsprechenden Verordnungen sind zu beachten (Verordnung über die Aufsicht über Schüler und Schülerinnen, AufsVO, 11.12.2013). (D.h. jeder Klasse ist auf mehrtägigen Fahrten neben der betreuenden Lehrkraft eine weitere Bezugsperson ggf. der anderen Geschlechter zuzuordnen.)
- 8.2 Ist in der Klasse eine trans*Person, sollte mit dieser die Zimmeraufteilung im Vorfeld besprochen werden. Wenn de*r trans* Jugendliche konkrete Wünsche hat, mit wem er* / sie* das Zimmer teilen will, sollte auch mit den jeweiligen Mitschüler:innen gesprochen werden.
- 8.3 Bei Übernachtungen von Schüler:innen im Rahmen von mehrtägigen Fahrten sind den Begleiter:innen nach Möglichkeit Schlafgelegenheiten in von den Schüler:innen getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltungen zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der Genehmigung durch die Schulleitung.
- 8.4 In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der allgemeine Aufenthalt einer Bezugsperson mit Schüler:innen nur zum Zwecke einer Versorgung (siehe 2.1) erlaubt.

9. Kleidung

Gespräche mit Kolleg:innen sowie der SV zeigen, dass eine Regelung der Kleidung ein Thema ist, das sehr ambivalent gesehen wird. Kleidung ist immer ein Ausdruck der eigenen Persönlichkeit und jede:r Jugendliche muss die Freiheit haben, sich auszuprobieren und den eigenen Stil zu finden. Auch die Lehrer:innen an unserer Schule haben das Recht auf einen individuellen Kleidungsstil.

Schule ist auch ein öffentlicher Raum, in dem wir zusammen arbeiten und lernen. Deshalb gelten hier auch andere Konventionen als z.B. auf Parties oder im Schwimmbad, weshalb wir alle auf einen der Schule als einem Ort des Lernens angemessenen Kleidungsstil achten.

- 9.1 Angemessene Kleidung bei Schüler:innen
Schüler:innen achten auf eine für die Schule situationsangemessene Kleidung z.B. im Sportunterricht, auf Wandertagen, im Schulalltag. Dabei achten sie darauf, dass ihre Kleidung nicht zu einer Provokation der Mitmenschen und einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt.
- 9.2 Angemessene Kleidung bei Lehrer:innen
Lehrer:innen sind professionell und achten darauf, dass sie während ihrer Tätigkeit angemessene Kleidung tragen, die nicht zu einer Provokation der Mitmenschen und einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt.

10. Verhalten bei beobachteten Grenzverletzungen

- 10.1 Jede:r, de:r eine Grenzüberschreitung beobachtet, spricht diese direkt an und gibt de:r Kolleg:in die Chance das gezeigte Verhalten zu erklären.
- 10.2 Hat ein Mitglied der Schulgemeinde einen begründeten Verdacht, dass eine Grenzüberschreitung vorliegt oder von einem Verdachtsfall erfahren, so orientiert es sich an dem „Handlungsleitfaden in Fällen sexueller Übergriffe an der Richard-Müller-Schule“, der auf der Schulhomepage hinterlegt ist.²

² Vgl. Anhang: III. Handlungsleitfaden

Anhang

I. Definitionen

Im Sinne eines fachlich fundierten Umgangs mit grenzverletzendem Verhalten im pädagogischen Alltag mit jungen Menschen empfiehlt sich eine Differenzierung zwischen

- a) **Grenzverletzungen:** werden unabsichtlich verübt und / oder resultieren aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“;
- b) **Übergriffen:** diese sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber anderen Personen, grundlegender fachlicher Mängel und / oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/ eines Machtmissbrauchs
- c) **strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt:** z.B. körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch, Erpressung, (sexuelle) Nötigung.

II. Übersicht Täter:innenstrategien

Die Tabelle versucht Täter:innenstrategien zu beschreiben und ist nach den drei großen Gruppen einer Schulgemeinschaft strukturiert:

- a) Schüler:innen
- b) Lehrkräfte, Kollegium, Schulleitung, sonstige Mitarbeiter:innen sowie Vorgesetzte
- c) Eltern und außerschulische Öffentlichkeit

Gegenüber allen Gruppen agieren die Täter:innen nach den Mustern des „Groomings“.

SCHÜLER:INNEN	LEHRKRÄFTE/ SCHULLEITUNG	ELTERNSCHAFT
Abhängigkeiten aufbauen		
<ul style="list-style-type: none"> • Vertrauen gewinnen, Gemeinsamkeiten suchen und auf die Bedürfnisse der Schüler:in eingehen • Separieren bzw. isolieren (die Schüler:in aus ihrer: seiner Bezugsgruppe) • Zuwendungen machen, z.B. Hilfe bei Klausuren, Geschenke • Versprechungen machen • Schuldgefühle erzeugen • Drohungen aussprechen ggf. auch körperliche Gewalt • Verantwortung an die Schüler:in delegieren • Verbotenes tun lassen und gemeinsame Geheimnisse betonen 	<ul style="list-style-type: none"> • sich hilfs- und leistungsbereit zeigen • zusätzliche, unangenehme Aufgaben übernehmen • Leitungspositionen anstreben, bzw. von dort aus agieren (z.B. als Mitglied der Schulleitung) • gute Kontakte zur Schulleitung pflegen • sich durch Spezialkenntnisse unentbehrlich machen • Bereitschaft zeigen, Fehler von Kolleginnen und Kollegen zu decken 	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelförderung für das Kind/ die bzw. den Jugendlichen anbieten • sich als guter Freund der Familie darstellen • Eltern-Kind-Beziehungen spalten
Ablenken/ Bedenken zerstreuen		
<ul style="list-style-type: none"> • Bagatellisieren • Bedenken de:r Schüler:in <ul style="list-style-type: none"> - lächerlich machen - herunterspielen - ernst nehmen und „Lügen“ anbieten • andere Wertmaßstäbe einführen <ul style="list-style-type: none"> - körperliche Freizügigkeit - betont partnerschaftliches Schüler:innen-Lehrer:innen-Verhältnis • Zweifel an der eigenen Wahrnehmung der Opfer erzeugen/ verstärken 	<ul style="list-style-type: none"> • Empörung äußern über Kindesmisshandlungen und sexuellen Missbrauch • Gute Beziehungen zu Ansprechpersonen der Schüler:innen pflegen • mit Kolleg:innen flirten (als Ablenkung) • ihre Rolle spielen: <ul style="list-style-type: none"> - fachkompetent - engagiert - Vertrauensperson - Eigenbrötler - betont jugendliches Auftreten 	<ul style="list-style-type: none"> • sich als besonders engagierte:r Pädagog:in präsentieren • oder: sehr unauffällig bleiben/ nicht in Erscheinung treten, um nicht aufzufallen

Freiräume schaffen		
<ul style="list-style-type: none"> • Zeit nach dem Unterricht anbieten • aus der Gruppe der Gleichaltrigen herauslösen • besondere Zuwendung geben („Du bist etwas ganz Besonderes“) • privaten E-Mail- oder Telefonkontakt pflegen • zum Arbeiten beim Lehrer zu Hause einladen 	<ul style="list-style-type: none"> • Einfluss auf die Stundenplangestaltung nehmen • Arbeitsgruppen übernehmen, um dadurch mehr Freiheiten, z.B. eigenen Raum zu erhalten 	<ul style="list-style-type: none"> • private Beziehungen zu den Eltern herstellen und pflegen
Sukzessive Grenzverschiebung und Austesten von Widerstand bzw. Kooperation		
<ul style="list-style-type: none"> • kleine Geschenke machen und an das Schweigegebot erinnern • scheinbar „zufällige“ Berührungen in intimen Bereichen vornehmen • zu Treffen nach dem Unterricht oder im privaten Bereich einladen • freizügige Körperlichkeit einführen bzw. sexualisierte Atmosphäre schaffen (z.B. Kosennamen für Schüler:innen gebrauchen) 	<ul style="list-style-type: none"> • unflätige oder sexistische Bemerkungen im Lehrerzimmer aussprechen • unangemessen „leichte“ Kleidung tragen 	<ul style="list-style-type: none"> • Abbruch der Hilfen für das Kind androhen
Strategien zum Schutz vor Aufdeckung bzw. bei (drohender) Aufdeckung		
<ul style="list-style-type: none"> • an Mitleid appellieren • Androhungen aussprechen bzw. Verantwortung aufbürden (z.B. eigener Suizid) • als Lügner diskreditieren • das Opfer erpressen (z.B. mit schlechten Noten) • Intrigieren/ Betroffene gegeneinander ausspielen • Beschämungen androhen oder inszenieren • (Todes-)Ängste erzeugen, Androhung oder Zufügen von Gewalt 	<ul style="list-style-type: none"> • Selbstanzeige ankündigen • Teilgeständnisse mit Absichtserklärung der Besserung geben (ohne konkrete therapeutische Maßnahmen) 	<ul style="list-style-type: none"> • an Mitleid appellieren • eine Opferrolle einnehmen und Schuldgefühle erzeugen („Nachdem ich all das für Ihr Kind gemacht habe“) • mit Verleumdungsanzeige drohen • eigene heterosexuelle Orientierung betonen (z.B. Flirt mit Kolleg*in) • alle Formen sexueller Gewalt entschieden ablehnen

III. Handlungsleitfaden bei sexuellen Übergriffen an der RiMS

Handlungsleitfaden in Fällen sexueller Übergriffe an der Richard-Müller-Schule

Für viele Lehrkräfte ist der Umgang mit dem Thema „Sexuelle Gewalt“ mit Unsicherheiten und Berührungspunkten verbunden.

Der vorliegende Handlungsleitfaden soll aufzeigen, welche Schritte bei Verdachtsfällen gegangen werden müssen. Diese Transparenz soll Helfen erleichtern und Lehrer:innen ermutigen und unterstützen, vertrauensvolle Ansprechpartner:innen für Schüler:innen zu sein.

Die jeweiligen Schritte sind gelb bzw. blau unterlegt, damit Sie auf einen Blick im Handlungsverlauf erkennen können, wann Sie als Lehrer:in (gelb) intervenieren müssen und wann die Schulleitung, das Staatliche Schulamt etc. handeln muss (blau).

Beim Verdacht auf sexuelle Übergriffe steht das Wohl des Opfers an erster Stelle. Alle unsere Maßnahmen haben sich vorrangig an diesem Ziel zu orientieren.

Und noch etwas zur Beruhigung:

Ursula Schele, ursprünglich Lehrerin, Geschäftsführerin der Organisation „PETZE“, sagte in einem Interview: „Ich habe in den vergangenen 30 Jahren noch keine Lehrkraft erlebt, die auch nur eine Geldstrafe bekommen hätte, weil sie im Hilfeprozess einen Fehler gemacht hätte. Manchmal wären etwas mehr Mut und Zivilcourage hilfreich.“

Fall 1: Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich

Lehrkraft (LK, z.B. Klassenleitung) oder Mitarbeiter:in in der Schule erhält Kenntnis von Verdachtsfall, sammelt oder dokumentiert Hinweise auf Anzeichen im Verhalten und diesbezüglichen Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung → siehe Anhang)

LK informiert die schulische Ansprechperson, Frau Kehl, und berät mit ihr und der Schulleitung das weitere Vorgehen.

Bei Bedarf erfolgt eine vertrauliche Beratung durch die Schulpsychologin; bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (iseF) möglich

Kontakt mit Schüler:in und Eltern bzw. gesetzlicher Vertretung, sofern diese nicht selbst Verdachtspersonen sind; Absprache über weitere Handlungsschritte

Kontaktvermittlung zu Hilfseinrichtungen (z.B. Ärzt:innen, Opferhilfeeinrichtungen, Kinderschutzbund, Beratungsstellen etc.)

Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung: Meldung beim **Jugendamt** (gemäß §3 Abs. 10 HschG), damit von dort die erforderlichen Schritte koordiniert werden können.

Dann keine eigenständigen, weitergehenden Gespräche mit Angehörigen oder Verdächtigen!

Bei Gefahr im Verzug ggf. Polizeibehörde informieren.

JUGENDAMT

Leitet nötigenfalls eigene weitere Schritte ein, z.B.

- Hausbesuch,
- Konfrontation,
- ggf. Anzeige bei Polizei bzw. Staatsanwaltschaft,
- Inobhutnahme
- ggfs. Information des Sozialamts im Falle einer Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche

Fall 2: Übergriffe von Schülerinnen und Schülern untereinander

Lehrkraft oder Mitarbeiter:in in der Schule erhält Kenntnis vom Verdachtsfall im schulischen Bereich; sammelt und dokumentiert Hinweise auf Anzeichen im Verhalten und diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung)

Schulische Sofortmaßnahme:

In der Regel sofortige Trennung von Tatverdächtigen und Opfern erforderlich!

Einberufung einer Konferenz der Klassenleitung (KL), schulischen Ansprechperson (Kehl) und Schulleitung bzgl.

- Pädagogischem Vorgehen,
- Einbeziehung schulischer und externer Hilfesysteme (z.B. Schulpsychologin)

Gespräche der SL und KL mit den Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung von Opfern und Täter:in (getrennt!) über

- Hilfemaßnahmen bzw. Sanktionen,
- pädagogische und/ oder Ordnungsmaßnahmen (z.B. zur Trennung von Täter:in und Opfer)

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (iseF) möglich, ggf. sofortige Einschaltung des Jugendamtes.

Bei Verdacht einer strafbaren Handlung hat SL dem Staatlichen Schulamt (SSA) zu berichten, das über weitere altersabhängige Maßnahmen entscheidet; ggfs. Strafanzeige durch oder nach Absprache mit Opfer und dessen Eltern bzw. gesetzlicher Vertretung; soweit erforderlich externe Beratung.

SL und SSA entscheiden auf Antrag der Klassenkonferenz ggf. über eine Ordnungsmaßnahme nach § 82 HschG.

Fall 3: Übergriffe auf Beschäftigte der Schule

Betroffene Lehrkraft, Mitarbeiter:in der Schule und /oder Schulleitung (SL) erhält Kenntnisse vom Verdachtsfall; sammelt und dokumentiert alle Angaben über fragliches Fehlverhalten und seine Folgen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung)

Bei erhärtetem Verdacht Rücksprache der **SL** über weiteres Vorgehen mit mutmaßlichem Opfer, schulischer Ansprechperson sowie dem Staatlichen Schulamt (SSA), vorab mündlich, außerdem schriftlicher Bericht.

Gespräch der **SL** mit **beschuldigter Person** und ggf. gesetzlicher Vertretung:

- Konfrontation mit dem Verdacht und ggfs. möglichen dienst- und schulrechtlichen Konsequenzen,
- auf Möglichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes hinweisen,
- Grenzeinhaltung gegenüber vermutlichem Opfer einfordern,
- auf Hilfemöglichkeiten und ggf. pädagogische Unterstützungsmaßnahmen bei Schüler:in und evtl. mögliche strafrechtliche Verfolgung hinweisen.

Einleitung dienstrechtlicher Schritte oder Ordnungsmaßnahmen über die Schulleitung durch das **SSA**, wenn erforderlich

Opfer stellt ggf. Strafanzeige und erhält bei Bedarf Unterstützung und Information durch die SL oder Frau Kehl einschließlich Hinweis auf externe Beratungsmöglichkeiten

Fall 4: Übergriffe durch Lehr- oder Schulpersonal im schulischen Bereich

Schulleitung (SL) erfährt durch eigene Beobachtung oder die Beobachtung anderer von dem Verdachtsfall; sammelt und dokumentiert Hinweise auf Anzeichen im Verhalten und diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugnennennung) und konkrete Angaben über Schülerinnen und Schüler (SuS) oder Dritte/ Externe.

SL zieht **schulische Ansprechperson** zum Umgang mit sexuellen Übergriffen zu Rate; bei Bedarf vertrauliche Beratung durch die Schulpsychologin.

Es muss unverzüglich sichergestellt werden, dass das Opfer und die verdächtige Person zumindest vorläufig getrennt werden!

SL meldet Verdachtsfall an das **Staatliche Schulamt (SSA)**, in akuten Fällen vorab mündlich, außerdem schriftlicher Bericht.

SL klärt weitere Handlungsschritte mit den betroffenen SuS und deren Eltern bzw. gesetzlicher Vertretung, bei Bedarf Abschätzung einer Kindeswohlgefährdung; hierzu Beratung durch eine **insoweit erfahrene Fachkraft (iseF)** möglich sowie ggf. Meldung beim **Jugendamt** und Kontaktvermittlung zu Hilfeeinrichtungen.

Das **SSA** erstattet bei ernsthaftem Verdacht nach eingehender Beratung unter Einbeziehung der geschädigten SuS bzw. deren Eltern oder gesetzlichen Vertretung i.d.R. Anzeige bei der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft. Bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst ist auch das zuständige Studienseminar, bei Beschäftigten des **Schulträgers** ist dieser, ansonsten der jeweilige **Arbeitgeber oder Träger** (ggf. Verein) zu informieren.

Gespräch mit beschuldigter Person über Vorfall und ggf. schulrechtliche Konsequenzen durch **Schulaufsicht**, evtl. unter Hinzuziehung der **SL** oder **schulischer Ansprechperson**, wenn dies nicht strafrechtlichen Ermittlungen zuwiderläuft.

SL informiert die Schulgemeinde nach Rücksprache mit der Schulaufsicht in dem im Einzelfall gebotenen Umfang.

SL/SSA beantworten bei Bedarf Anfragen der Presse kurz und allgemein ohne Angabe von Details (z.B. Personaldaten).